Bundesrat

Drucksache 336/15

07.08.15

R

Verordnung

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherformular-Verordnung - GVFV)

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2258) ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ermächtigt worden, Formulare für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher nach § 753 Absatz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) verbindlich einzuführen.

Auf Grund der Verordnungsermächtigung können für elektronisch eingereichte Aufträge besondere Formulare vorgesehen werden (§ 753 Absatz 3 Satz 2 ZPO). Soweit die Formulare eingeführt sind, muss sich der Antragsteller ihrer bedienen.

B. Lösung

Die Verordnung schafft ein einheitliches Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung von Geldforderungen. Der weitaus größte Teil der Vollstreckungsaufträge an den Gerichtsvollzieher hat die Vollstreckung von Geldforderungen zum Inhalt; die anderen Arten der Beauftragung sind dagegen zahlenmäßig von untergeordneter Bedeutung.

Das Formular wird für die nicht elektronische Verwendung durch die Nutzer eingeführt. Die erforderlichen Angaben sollen künftig aber auch in strukturierter Form übermittelt werden können. Die Verordnung enthält daher Regelungen, dass die Länder Änderungen des Formulars zulassen dürfen, die es, ohne dessen Inhalt zu verändern oder dessen Verständlichkeit zu erschweren, ermöglichen, dass die Daten in elektronischer Form eingetragen, übermittelt und weiterverarbeitet werden können. Außerdem sind die Länder befugt, ein elektronisch ausfüllbares Formular einzuführen, das sodann nach Ausdruck der Übermittlung in Papierform dienen soll. Sie können auch das elektronische Auslesen der Daten des Formulars zur elektronischen Weiterverarbeitung vorsehen, beispielsweise mittels einer QR-Codierung.

Für die Bürgerinnen und Bürger ist mit einer zeitlichen Entlastung bei der Auftragserteilung unter Nutzung des amtlichen Formulars zu rechnen, die sich zudem bei einer wiederholten Auftragserteilung verstärken wird. Bereits bei der erstmaligen Auftragserteilung ist mit einer Zeitersparnis von mindestens fünf Minuten zu rechnen, sodass sich bei einem Auftragsvolumen von etwa 200 000 Aufträgen, die von Bürgerinnen und Bürgern jährlich gestellt werden, ein jährliches zeitliches Einsparvolumen von 1 Million Minuten ergibt. Eine Entlastung wird sich auch für die Teile der Wirtschaft ergeben, die selbst gelegentlich Vollstreckungsaufträge erteilen. Da nicht bekannt ist, um welche Zahl von Aufträgen es sich hierbei handelt, kann kein konkreter Entlastungsbetrag ermittelt werden.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird nach Ablauf von drei Jahren nach der verbindlich vorgeschriebenen Nutzung des Formulars prüfen, ob die mit der Schaffung des Formulars vorgesehenen Wirkungen erreicht worden sind. Zudem werden etwaige, durch die praktische Nutzung des Formulars erkennbare Optimierungsmöglichkeiten überprüft werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Die Justizhaushalte der Länder werden durch die Benutzung des einheitlichen Formulars grundsätzlich finanziell nicht belastet. Ein nicht bezifferbarer Aufwand (Programmierkosten, gegebenenfalls Lizenzgebühren) könnte für die Länder allerdings im Zusammenhang mit der Einführung eines elektronisch ausfüllbaren Formulars zur Übermittlung der Daten in Papierform oder zur elektronischen Weiterleitung entstehen. Für diese Kosten, die in dem größeren Zusammenhang der Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten zu sehen sind, können derzeit keine belastbaren Schätzungen vorgenommen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entstehen keine mit einem Mehraufwand verbundenen Pflichten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht voraussichtlich ein einmaliger Mehraufwand dadurch, dass professionelle Nutzer, insbesondere Inkassounternehmen und Kanzleien, die Inkassotätigkeiten durchführen, ihre Software, durch die das automatische Ausfüllen von Formularfeldern mit hinterlegten Daten erfolgt, überarbeiten werden. Soweit diese Unternehmen Software von Dritten nutzen, dürfte einmaliger Aufwand für einen entsprechenden Änderungsauftrag entstehen. Legt man eine Größenordnung von etwa 700 Inkassounternehmen, die in Deutschland tätig sind, zu Grunde und geht zudem

davon aus, dass ein einmaliger Software-Umstellungsaufwand einschließlich anfallender Lizenzgebühren Kosten in Höhe von rund 3 000 Euro nach sich zieht, ist mit einer einmaligen Belastung für die Wirtschaft in Höhe von 2,1 Millionen Euro zu rechnen. Eine genauere Schätzung der im Einzelfall für jedes Inkassounternehmen anfallenden Kosten erscheint mit Blick auf die unterschiedliche Unternehmensgröße und die Heterogenität ihrer Geschäftstätigkeit nicht möglich. Spezielle Folgekosten für Wartung und Support, die im Zusammenhang mit der Einführung des Formulars stehen, entstehen dagegen nicht, weil die Unternehmen ohnehin Kosten für die Wartung ihrer Software einplanen müssen. Große Unternehmen der Inkassowirtschaft unterhalten zudem eigene Softwareabteilungen.

Den vorgenannten Umstellungskosten steht allerdings ein starker Rationalisierungseffekt durch die – nach Teilnahme an dem elektronischen Rechtsverkehr – vorgesehene elektronische Übermittlung gegenüber, für die die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Rechtsverordnung geschaffen werden. Im Hinblick auf den angestrebten elektronischen Rechtsverkehr ist davon auszugehen, dass bereits mittelfristig der Rationalisierungsgewinn die Kosten für die Umstellung der Software übersteigen wird, wobei belastbare Schätzungen hinsichtlich des Rationalisierungspotentials schon im Hinblick auf die Diversität der Anbieter im Bereich der Inkassowirtschaft nicht möglich sind.

Zudem ist mit Einsparungen zu rechnen, die dadurch entstehen, dass die Gerichtsvollzieher den durch das einheitliche Formular vermittelten Inhalt des Vollstreckungsauftrags – auch im Rahmen der Organisation ihres Büroalltags – schneller erfassen und – nach Teilnahme an dem elektronischen Rechtsverkehr – direkt elektronisch weiterverarbeiten können. Außerdem ist davon auszugehen, dass Nachfragen aus Anlass eines zweifelhaften Inhalts des Vollstreckungsauftrags zukünftig deutlich seltener nötig sein werden. Der zu den erwarteten Einsparungen beteiligte Deutsche Gerichtsvollzieher Bund e. V. hat angegeben, dass Aussagen zu den Zeiteinsparungen bei der Erfassung des Auftragsinhalts und eine entsprechende Bezifferung der Einsparungen erst möglich sind, wenn praktische Erfahrungen im Umgang mit dem verbindlichen Formular vorliegen; auf fiktive Zahlen will der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund e. V. nicht zurückgreifen.

Nach Einschätzung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz geht eine nachvollziehbare Schätzung zu den Einsparungen dahin, dass das Büro des Gerichtsvollziehers, das in erster Linie die Erfassung des Auftragsinhalts vornimmt, in der Woche eine halbe Zeitstunde einsparen könnte; dies würde zu einer monatlichen Einsparung von etwa zwei Zeitstunden führen. Da die Bezahlung der Bürokräfte des Gerichtsvollziehers, wie durch eine Befragung des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes e. V. zu ermitteln war, unterschiedlich ist, kann lediglich von einem Durchschnittswert von etwa 20 Euro pro Stunde bei der Bezahlung ausgegangen werden. Bei einer Anzahl von etwa 5 000 Gerichtsvollziehern dürfte diese monatliche Einsparung deshalb bei etwa 200 000 Euro liegen. Dies entspricht einer jährlichen Entlastung von etwa 2,4 Millionen Euro. Im Hinblick darauf, dass der Gerichtsvollzieher verpflichtet ist, Büroangestellte auf eigene Kosten zu beschäftigen, soweit es der Geschäftsbetrieb erfordert (vgl. in diesem Zusammenhang § 33 der bundeseinheitlich geltenden Gerichtsvollzieherordnung) wird diese Entlastung dem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft zugeordnet, da der Gerichtsvollzieher insoweit in seiner Stellung als Arbeitgeber betroffen ist.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 336/15

07.08.15

R

Verordnung

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherformular-Verordnung - GVFV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 5. August 2015

An den Präsidenten des Bundesrates Herrn Ministerpräsidenten Volker Bouffier

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu erlassende

Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherformular-Verordnung – GVFV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen Peter Altmaier

Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher

(Gerichtsvollzieherformular-Verordnung – GVFV)

Vom ...

Auf Grund des § 753 Absatz 3 der Zivilprozessordnung, der durch Artikel 1 Nummer 2 des G esetzes v om 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2258) ei ngefügt w orden i st, verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

§ 1

Formular

- (1) Für den V ollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher zur V ollstreckung von Geldforderungen wird das in der Anlage bestimmte Formular eingeführt. Das Formular besteht aus den folgenden Teilen:
- Vollstreckungsauftrag an den G erichtsvollzieher zur Vollstreckung von Geldforderungen,
- 2. Forderungsaufstellung (Anlage 1),
- 3. Hinweise zum Ausfüllen und Einreichen des Vollstreckungsauftrags (Anlage 2).
- (2) Für einen Auftrag, der ausschließlich die Zustellung eines Schriftstücks zum Inhalt hat, gilt der Formularzwang nicht. Von der verbindlichen Nutzung ebenfalls ausgenommen sind Vollstreckungsaufträge zur Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Forderungen.

§ 2

Zulässige Abweichungen vom Formular; Einreichung des Auftrags

- (1) Inhaltliche Abweichungen von dem Formular einschließlich der Anlagen 1 und 2 sind nicht zulässig. Anpassungen, die auf der Änderung von Rechtsvorschriften beruhen, sind zulässig.
- (2) Soweit für den beabsichtigten Vollstreckungsauftrag in dem Formular keine zweckmäßige Möglichkeit zur Eintragung vorgesehen ist, kann ein geeignetes Freitextfeld oder eine zusätzliche Anlage verwendet werden. Die Verwendung mehrerer Freitextfelder und zusätzlicher Anlagen ist zulässig.
- (3) Es reicht aus, wenn der Antragsteller Folgendes bei dem Gericht oder dem Gerichtsvollzieher einreicht:
- 1. nur die Seiten des Formulars, auf denen s ich Angaben des Antragstellers befinden oder

2. nur die Module des Formulars, die Angaben des Antragstellers enthalten.

Die durch das Formular festgelegte Reihenfolge der Module ist einzuhalten. Die nicht eingereichten Formularseiten oder Module sind auch in diesem Fall Teil des Vollstreckungsauftrags.

- (4) Die mehrfache Verwendung von Modulen für den Vollstreckungsauftrag ist zulässig. Innerhalb ei nes Moduls dar f ei ne E rweiterung der für E intragungen vorgesehenen Felder vorgenommen werden, soweit hierfür Bedarf besteht. Im Fall der Einreichung eines Vollstreckungsauftrags, der Module mehrfach verwendet oder nicht aus al len Modulen des Formulars besteht, muss der Antragsteller dafür Sorge tragen, dass das eingereichte Formular aus sich heraus für die Durchführung des Vollstreckungsauftrags durch einen Gerichtsvollzieher verständlich ist.
- (5) Modul im Sinne dieser Verordnung ist jeder Teil des Formulars, der Angaben des Antragstellers ent hält, d ie i n e inem i nhaltlichen und f ormalen Zus ammenhang s tehen. Hierzu zählen insbesondere die Teile des Formulars, die Angaben zu dem Gläubiger und dem Schuldner enthalten, sowie die von dem Gerichtsvollzieher jeweils durchzuführenden Aufträge.
- (6) Die Absätze 3 und 4 g elten für die Forderungsaufstellung in der Anlage 1 en t-sprechend.

§ 3

Elektronisch ausfüllbares und auslesbares Formular

- (1) Die Länder dür fen das Formular in el ektronisch aus füllbarer For m zur E inreichung in Papierform zur Verfügung stellen.
- (2) Zur elektronischen Weiterverarbeitung der Daten aus einem in Papierform eingereichten Formular kann dieses elektronisch ausgelesen werden. Die Länder sind befugt, die Voraussetzungen hierfür festzulegen.

§ 4

Formular zur Übermittlung der Daten in elektronischer Form

- (1) Die Länder dürfen Anpassungen von dem in der Anlage bestimmten Formular zulassen, die es, ohne dessen Inhalt zu verändern oder dessen Verständnis zu erschweren, ermöglichen, das Formular in elektronischer Form auszufüllen und dem Gerichtsvollzieher oder dem Gericht als strukturierten Datensatz zu übermitteln. Für die elektronische Übermittlung sind die in dem Formular ent haltenen Angaben in das XML-Format zu übertragen. Die Länder können dazu eine gemeinsame Koordinierungsstelle durch Verwaltungsvereinbarung einrichten; besteht ber eits eine solche Stelle, so können die Länder sich dieser bedienen.
- (2) Es reicht aus, wenn der Antragsteller dem Gerichtsvollzieher oder dem Gericht nur die Module, die Angaben des Antragstellers enthalten, als strukturierten Datensatz übermittelt. § 2 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 5

Verbindlichkeit

Vom ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebenten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] an ist das gemäß § 1 eingeführte Formular verbindlich zu nutzen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Drucksache 336/15

Vollstreckungsauftrag an die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher – zur Vollstreckung von Geldforderungen –

A 2	Herrn/Frau/Firma Postleitzahl, Ort Gesetzlicher Vertreter des Gläubigers (Angaben bei jeder Herrn/Frau/Firma Postleitzahl, Ort Bevollmächtigter des Gläubigers (Angaben bei jeder Art of Herrn/Frau/Firma	Straße, Hausnummer Land (wenn nicht Deutschla	Mutter Vater, Vormund, Geschäftsführer
	Postleitzahl, Ort Gesetzlicher Vertreter des Gläubigers (Angaben bei jeder Herrn/Frau/Firma	Land (wenn nicht Deutschla Art der gesetzlichen \(\text{\texture}\) traße, Hausnummer	Mutter Vater, Vormund, Geschäftsführer
	Postleitzahl, Ort Gesetzlicher Vertreter des Gläubigers (Angaben bei jeder Herrn/Frau/Firma	Land (wenn nicht Deutschla Art der gesetzlichen \(\text{\texture}\) traße, Hausnummer	Mutter Vater, Vormund, Geschäftsführer
	Postleitzahl, Ort Gesetzlicher Vertreter des Gläubigers (Angaben bei jeder	Land (wenn nicht Deutschla	•
			and)
		0. 0	
A 1	Gläubiger		
A A	Parteien	Zutre	ffendes markieren X bzw. ausfülle
	er Zwangsvollstreckungssache	Der Gläubige vollzieherkosi zu erteilen.	r beabsichtigt, für die Gerichts- en ein SEPA-Lastschriftmanda
	itleitzahl, Ort	Rechtsverbindlic elektronische Kommunikations (z. B. De-Mail, EGVP, besonderes Anwaltsp Geschäftszeiche	wege ostfach)
Stra	aße, Hausnummer	E-Mail	
	Trau/Herri Flaupt-7-Ober-7-Oerichtsvolizierier/iii	Fax	
	Geschäftsstelle Frau/Herrn Haupt-/Ober-/Gerichtsvollzieher/in	Gläubigerve	rtreters
	Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge	Gläubigers	

-5-

A 4	Bankverbindung des	
	Gläubigers Gläubigervertreters abweichend	den Kontoinhabers/der abweichenden Kontoinhaberin:
	zur Überweisung eingezogener Beträge	
	IBAN:	BIC: (Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt)
	Verwendungszweck, ggf. Geschäfts- bzw. Kassenzeichen:	
	gegen	
A 5	Schuldner	
	Herrn/Frau/Firma	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl, Ort	Land (wenn nicht Deutschland)
	Geburtsname, -datum und -ort/Registergericht und Handelsı	registernummer (soweit bekannt)
A 6	Gesetzlicher Vertreter des Schuldners (Angaben bei jederArt d	er gesetzlichen Vertretung, z.B. durch MutterVater, Vormund, Geschäftsführer)
	Herrn/Frau/Firma	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl, Ort	Land (wenn nicht Deutschland)
A 7	Bevollmächtigter des Schuldners (Angaben bei jeder Art der B	evollmächtigung, z. B. Rechtsanwalt)
	Herrn/Frau/Firma	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl, Ort	Land (wenn nicht Deutschland)
A 8	Geschäftszeichen des Schuldners bzw. des gesetzlicher	n Vertreters oder des Bevollmächtigten des Schuldners
В	Ich reiche nur die ausgefüllten Seiten(Bezeichnung dem Gericht bzw. dem Gerichtsvollzieher/der Gerichtsvoll	

überreiche ich

С	die Anlage/-n
	Dazu bitte die Hinweise zum Ausfüllen und Einreichen des Vollstreckungsauftrags (Anlage 2 des Formulars) beachten.
	Vollstreckungstitel (Titel bitte nach Art, Gericht/Notar/Behörde, Datum und Geschäftszeichen bezeichnen)
	Vollmacht
	Geldempfangsvollmacht
	Forderungsaufstellung gemäß der Anlage 1 des Formulars
	Forderungsaufstellung gemäß sonstiger Anlage/-n des Gläubigers/Gläubigervertreters
	Anwaltskosten für weitere Vollstreckungsmaßnahmen gemäß zusätzlicher Anlage/-n
	Inkassokosten gemäß § 4 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) gemäß Anlage/n
	wegen der aus der Anlage/den Anlagen ersichtlichen Forderung/-en zur Durchführung des folgenden Auftrags/der folgenden Aufträge:
D	Zustellung
Е	gütliche Erledigung (§ 802b der Zivilprozessordnung – ZPO)
E 1	Ich bin einverstanden, dass die folgende Zahlungsfrist gewährt wird:
E 2	Mit der Einziehung von Teilbeträgen bin ich einverstanden. Ratenhöhe mindestens ro
	monatlicher Turnus sonstiger Turnus:
E 3	Ich bin mit einer Abweichung von den Zahlungsmodalitäten nach dem Ermessen der Gerichtsvollzieherin/des Gerichtsvollziehers einverstanden.
E 4	sonstige Weisungen
E 5	
	Der Auftrag beschränkt sich auf die gütliche Erledigung.
F	keine Zahlungsvereinbarung
	Mit einer Zahlungsvereinbarung bin ich nicht einverstanden (§ 802b Absatz 2 Satz 1 ZPO).

G	Abnahme der Vermögensauskunft (bitte Hinweise in der Anlage 2 des Formulars beachten)	
G1	nach den §§ 802c, 802f ZPO (ohne vorherigen Pfändungsversuch)	
G2	nach den §§ 802c, 807 ZPO (nach vorherigem Pfändungsversuch) Sofern der Schuldner wiederholt nicht anzutreffen ist, bitte ich um Rücksendung der Vollstreckungsunterlagen. beantrage ich, das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802f ZPO einzuleiten.	
G3	erneute Vermögensauskunft nach § 802d ZPO (wenn der Schuldner bereits innerhalb der letzten zwei Jahre die Vermögensauskunft abgegeben hat) Die Vermögensverhältnisse des Schuldners haben sich wesentlich geändert, weil Zur Glaubhaftmachung füge ich bei:	
G4	weitere Angaben im Zusammenhang mit der Vermögensauskunft	
Н	Erlass des Haftbefehls nach § 802g ZPO Bleibt der Schuldner dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldigt fern oder weigert er sich ohr Grund, die Vermögensauskunft zu erteilen, beantrage ich den Erlass eines Haftbefehls nach § 802g Absatz 1 ZPO Die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher bitte ich, den Antrag an das zuständige Amtsgericht weiterzuleiten und dieses zu ersuchen, nach Erlass des Haftbefehls diesen an den Gläubiger den Gläubigervertreter zu übersenden. die zuständige Gerichtsvollzieherin/den zuständigen Gerichtsvollzieher weiterzuleiten. Gegenüber der Gerichtsvollzieherin/dem Gerichtsvollzieher stelle ich den Antrag auf Verhaftung des Schuldners.	O. 1
1	Verhaftung des Schuldners (§ 802g Absatz 2 ZPO) Haftbefehl des Amtsgerichts Datum Geschäftszeichen	
J	Vorpfändung (§ 845 ZPO) Anfertigung der Benachrichtigung über die Vorpfändung und Zustellung sowie unverzügliche Mitteilung über die Vorpfändung [für pfändbare Forderungen, die der Gerichtsvollzieherin/dem Gerichtsvollzieher bekannt sind oder bekannt werden [für die folgenden Forderungen:	
K	Pfändung körperlicher Sachen	
K1	Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden köni	nen
K2	Taschenpfändung/Kassenpfändung	
K3	Pfändung soll nach Abnahme der Vermögensauskunft durchgeführt werden, soweit sich aus dem Vermögensverzeichnis pfändbare Gegenstände ergeben.	

N	Angaben zur Reihenfolge bzw. Kombination der einzelnen Aufträge
N1	Die Aufträge werden ohne Angabe einer Reihenfolge erteilt. (Bezeichnung der Module bitte angeben)
N2	Der Pfändungsauftrag soll vor weiteren Aufträgen durchgeführt werden.
N3	Der Pfändungsauftrag soll nach Abnahme der Vermögensauskunft durchgeführt werden.

N4	Die gestellten Aufträge sollen in folgender Reihenfolge durchgeführt werden:
	zuerst Auftrag , (Bezeichnung des Moduls bitte angeben)
	(Bezeichhung des Moddis bille angeben)
	danach der Auftrag/die Aufträge
	(Bezeichnung des Moduls/der Module bitte angeben)
	anatina Annahan ang Daibantahan kang Manahinatina dan ainankan Anthri
N5	sonstige Angaben zur Reihenfolge bzw. Kombination der einzelnen Aufträge
0	weitere Aufträge
Р	Hinweise für die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher
•	
D.4	
P1	Ich bitte um Übersendung des Protokolls. Gesamtprotokolls (bei gleichzeitiger Pfändung für mehrere Gläubiger).
P2	Hinweis zum Aufenthaltsort des Schuldners:
F Z	Tilliweis zum Aufenthaltsoft des Schüldners.
Р3	Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe wurde gemäß anliegendem Beschluss bewilligt.
	Tozosskosternino/vertamenskosternine warde gerhals armegeriaem beschlass bewingt.
P4	Ich bitte um Übersendung des Abdrucks des Vermögensverzeichnisses in elektronischer Form gemäß § 802d
	Absatz 2 ZPO auf dem in den Kontaktdaten bezeichneten rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikationsweg.
P5	Im Falle der Nichtzuständigkeit bitte ich um Weiterleitung des Vollstreckungsauftrags an die zuständige Gerichtsvoll-
	zieherin/den zuständigen Gerichtsvollzieher, wenn nicht bereits eine Weiterleitung von Amts wegen erfolgt.
P6	Meine Teilnahme an dem Termin
	zur Abnahme der Vermögensauskunft
	ist beabsichtigt.
	-
P7	Zum Vorsteuerabzug ist der Gläubiger 🔲 berechtigt. 🔲 nicht berechtigt.
Do	sonstige Hinweise
P8	

Anwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)	
für den oben stehenden Auftrag/die oben stehenden Aufträge, und zwar für	
(Angabe der Vollstreckungsmaßnahme)	
Cognition downer (\$ 25 DVC) ave	
Gegenstandswert (§ 25 RVG) aus	-
1. Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008)	
2 (VV Nr)	
3. Auslagen oder Auslagenpauschale (VV Nr. 7001 oder VV Nr. 7002)	
4. weitere Auslagen (VV Nr)	
5. Umsatzsteuer (VV Nr. 7008)	
Anwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für den oben stehenden Auftrag/die oben stehenden Aufträge, und zwar für	mme
Anwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für den oben stehenden Auftrag/die oben stehenden Aufträge, und zwar für	mme
Anwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für den oben stehenden Auftrag/die oben stehenden Aufträge, und zwar für (Angabe der Vollstreckungsmaßnahme)	
Anwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für den oben stehenden Auftrag/die oben stehenden Aufträge, und zwar für (Angabe der Vollstreckungsmaßnahme)	mme
Anwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für den oben stehenden Auftrag/die oben stehenden Aufträge, und zwar für (Angabe der Vollstreckungsmaßnahme) Gegenstandswert (§ 25 RVG) aus	
Anwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für den oben stehenden Auftrag/die oben stehenden Aufträge, und zwar für (Angabe der Vollstreckungsmaßnahme) Gegenstandswert (§ 25 RVG) aus 1. Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008)	
Anwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für den oben stehenden Auftrag/die oben stehenden Aufträge, und zwar für (Angabe der Vollstreckungsmaßnahme) Gegenstandswert (§ 25 RVG) aus 1. Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008) 2 (VV Nr)	
Anwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für den oben stehenden Auftrag/die oben stehenden Aufträge, und zwar für (Angabe der Vollstreckungsmaßnahme) Gegenstandswert (§ 25 RVG) aus 1. Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008) 2 (VV Nr) 3. Auslagen oder Auslagenpauschale (VV Nr. 7001 oder VV Nr. 7002)	
Anwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für den oben stehenden Auftrag/die oben stehenden Aufträge, und zwar für (Angabe der Vollstreckungsmaßnahme) Gegenstandswert (§ 25 RVG) aus 1. Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008) 2	
Anwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für den oben stehenden Auftrag/die oben stehenden Aufträge, und zwar für (Angabe der Vollstreckungsmaßnahme) Gegenstandswert (§ 25 RVG) aus 1. Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008) 2	
Anwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für den oben stehenden Auftrag/die oben stehenden Aufträge, und zwar für (Angabe der Vollstreckungsmaßnahme) Gegenstandswert (§ 25 RVG) aus 1. Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008) 2	

(zusätzliche Informatio	en, z.B. bei Vollstreckung in unterschiedlicher Höh	e gegen mehrere Schuldner)
	€	
	€ Restforderung	
	€ Teilforderung	
	€	Euro
	seit dem bis	s
	€	Euro
	€ nebst Zinsen in Höhe von Proz	entpunkten
	über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus	Euro
	seit dem bis	S
	€ nebst Zinsen in Höhe von Proz	entpunkten
	über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus ab Antragstellung	Euro
	€ 🔲	
	€	nselkosten
	€	des
	€	
	€	Euro
	seit dem bis	S
	€ nebst % Zinsen daraus/aus ab Antragstellung	Euro
	€ nebst Zinsen in Höhe von Proz	entpunkten
	über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus	Euro
	seit dem bis	S
	€ nebst Zinsen in Höhe von Proz	entpunkten
	über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus ab Antragstellung	Euro
	€	
	€ Summe I	
	€ gemäß sonstiger Anlage/-n des Gläubigers	s/Gläubigervertreters
nn Angabe möglich)	(zulässig, wenn in dieser Aufstellung die erford ständig eingetragen werden können)	-
	€ Summe II (aus Summe I und Summe aus son:	stiger Anlage/sonstigen Anlagen de

Anlage 2 Hinweise zum Ausfüllen und Einreichen des Vollstreckungsauftrags

Prozesskostenhilfe/ Verfahrenskostenhilfe	Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe kann bei dem zuständigen Vollstreckungsgericht (Amtsgericht) unter Verwendung des amtlichen Formulars gestellt werden. Hierbei ist nach Maßgabe der Prozesskostenhilfeformularverordnung (PKHFV) das amtliche Formular zu verwenden.		
Modul C	Hinweise zur Beifügung von zusätzlichen Anlagen		
	Die Beifügung einer zusätzlichen Anlage/von zusätzlichen Anlagen ist nur zulässig für Aufträge, Hinweise und Auflistungen, für die im Formular keine oder keine ausreichende Eingabemöglichkeit besteht.		
	Die Beifügung von zusätzlichen Anlagen für die Forderungsaufstellung, die von der Anlage 1 abweichen, ist zulässig, wenn die für den Auftrag erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig in die Anlage 1 eingetragen werden können.		
Modul G	Bei einem Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft bitte das papiergebundene Formular zweifach einreichen.		
	Das Verfahren nach § 807 ZPO (Modul G2) kann nicht durchgeführt werden, wenn der Schuldner nicht angetrof fen wird. In diesem Fall bleibt die Möglichkeit, die Vermögensauskunft nach § 802f Absatz 1 Satz 1 ZPO zu beantragen.		
Modul L	Hinweise zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners (§ 755 ZPO) Der Auftrag ist nur in Verbindung mit einem Vollstreckungsauftrag und nur für den Fall, dass der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Schuldners nicht bekannt ist, zulässig.		
	Die Anfragen beim Ausländerzentralregister und der aktenführenden Ausländerbehörde (Modul L4), bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung (Modul L5) sowie beim Kraftfahrt-Bundesamt (Modul L6) sind nur zulässig, falls der Aufenthaltsort des Schuldners durch Nachfrage bei der Meldebehörde (Modul L3) nicht zu ermitteln ist.		
	Die Anfrage beim Ausländerzentralregister (Modul L4) ist bei Unionsbürgern nur zulässig, wenn – darzulegende – tatsächliche Anhaltspunkte für die Vermutung der Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts vorliegen.		
	Anfragen bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung (Modul L5) und dem Kraft - fahrt-Bundesamt (Modul L6) sind nur zulässig, wenn die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500 Euro betragen. Bei der Berechnung sind die Kosten der Zwangsvollstreckung und Nebenforderungen nur zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind.		
Modul M	Hinweise zur Einholung von Auskünften Dritter (§ 802l ZPO) Die Einholung von Drittauskünften ist zulässig, wenn der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt oder bei einer Vollstreckung in die dort aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwarten ist.		
	Die Einholung ist nur zulässig, wenn die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500 Euro betragen. Bei der Berechnung sind die Kosten der Zwangsvollstreckung und Nebenforderungen nur zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind.		

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung sieht die Einführung eines verbindlichen Formulars auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 753 Absatz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung von Geldforderungen vor. Der Antragsteller muss sich des Formulars bedienen.

Das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2258), mit dem die Verordnungsermächtigung in die Zivilprozessordnung eingefügt worden ist, hat zum Ziel, durch den an § 829 Absatz 4 ZPO angelehnten Formularzwang ei ne S tandardisierung des V ollstreckungsauftrags z u er möglichen. D ie m it der Standardisierung einhergehende schnellere Erfassung des Inhalts des Vollstreckungsauftrags und damit die Vereinfachung der Arbeitsabläufe bei dem Gerichtsvollzieher soll den Gerichtsvollzieher ent lasten, der mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung zusätzliche, auch komplexe Aufgaben übernommen hat.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Es wird ein einheitliches Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung von Geldforderungen eingeführt. Die umfangreiche Beteiligung der Praxis hat ergeben, dass ein Bedürfnis für die Einführung eines Formulars für die Herausgabevollstreckung in das bewegliche und in das unbewegliche Vermögen sowie für die Vollstreckung zur Erzwingung von Handlungen und Unterlassungen nicht besteht. Denn die genannten Vollstreckungsarten sind in der Praxis zahlenmäßig lediglich von untergeordneter Bedeutung. Die Einführung weiterer Formulare für den Vollstreckungsauftrag kann zudem auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird die Entwicklung auf diesem Gebiet und die Meinungsbildung in der Praxis weiter aufmerksam beobachten.

Mit dem Formular kann der Vollstreckungsauftrag auf unterschiedliche Weise erteilt werden, nämlich unmittelbar an den zuständigen Gerichtsvollzieher, an die Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge und an die Geschäftsstelle des Gerichts. Die zuletzt genannte Möglichkeit der Auftragserteilung spielt allerdings in der Praxis so gut wie keine Rolle. Die der zeit bestehende sprachliche Ungenauigkeit in § 753 Absatz 3 Satz 1 ZPO zum Umfang der Verordnungsermächtigung soll durch das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer Vorschriften beseitigt werden.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz führt das Formular in der Papierform ein. Hierdurch werden die inhaltlichen Vorgaben für die Erteilung des Vollstreckungsauftrags festgelegt. Der modulare Aufbau des Formulars und die rechtlichen Rahmenbedingungen geben dem Antragsteller al lerdings die Möglichkeit, das Formular in vielfacher Hinsicht an die Anforderungen im konkreten Einzelfall anzupassen. So ist beispielsweise bei einer Mehrheit von Gläubigern die mehrfache Verwendung des für die Angaben zum Gläubiger vorgesehenen Moduls zulässig. Diese Anpassungsmöglichkeiten eröffnen insbesondere Großgläubigern und Antragstellern, die die Zwangsvollstreckung professionell bet reiben, vielfältige Möglichkeiten der Gestaltung des Vollstreckungsauftrags.

Zudem werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für elektronisch ei ngereichte Vollstreckungsaufträge festgelegt. Diese orientieren sich grundsätzlich an den Regelungen in der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV), räumen aber im Hinblick auf den vorstehend bes chriebenen modularen Aufbau des Vollstreckungsauftrags einen wesentlich größeren Spielraum für den Antragsteller ein. Dagegen tritt – nach eingehenden Beratungen mit der Praxis – der Wiedererkennungswert durch unveränderliche Seitenumbrüche in den H intergrund. Mit dem Inkrafttreten des in dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer Vorschriften vorgesehenen neuen § 754a ZPO, der in Anlehnung an § 829a ZPO in bestimmten, im Gesetz geregelten Fäl len die Ü bermittlung der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides für entbehrlich erklärt, sind zusätzliche erhebliche Rationalisierungen im Bereich der elektronischen Übermittlung des Vollstreckungsauftrags zu erwarten.

Das For mular bes teht a us dem Vollstreckungsauftrag und z wei am tlichen Anlagen. Die Anlage 1 bei nhaltet die Forderungsaufstellung, die Anlage 2 die Hinweise zum Ausfüllen und Einreichen des Vollstreckungsauftrags. Da die Anlage 2 vom Antragsteller nicht auszufüllen ist, ist sie von vornherein nicht zur Übermittlung an den Gerichtsvollzieher oder das Gericht bestimmt. Von den amtlichen Anlagen zu unterscheiden sind die frei gestalteten Anlagen, die dem Vollstreckungsauftrag beizufügen sind, wenn dieser keine oder keine ausreichenden Eintragungsmöglichkeiten bietet.

Für die Bürgerinnen und Bürger ist mit einer zeitlichen Entlastung bei der Auftragserteilung unter Nutzung des amtlichen Formulars zu rechnen, die sich zudem bei einer wiederholten Auftragserteilung verstärken wird. Bereits bei der erstmaligen Auftragserteilung ist mit einer Zeitersparnis von mindestens fünf Minuten zu rechnen, sodass sich bei einem Auftragsvolumen von etwa 200 000 Aufträgen, die von Bürgerinnen und Bürgern jährlich gestellt werden, ein jährliches zeitliches Einsparvolumen von 1 Million Minuten ergibt. Eine Entlastung wird sich auch für die Teile der Wirtschaft ergeben, die selbst gelegentlich Vollstreckungsaufträge erteilen. Da nicht bekannt ist, um welche Zahl von Aufträgen es sich hierbei handelt, kann kein konkreter Entlastungsbetrag ermittelt werden.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird nach Ablauf von drei Jahren nach der verbindlich vorgeschriebenen Nutzung des Formulars prüfen, ob die mit der Schaffung des Formulars vorgesehenen Wirkungen erreicht worden sind. Zudem werden etwaige, durch die praktische Nutzung des Formulars erkennbare Optimierungsmöglichkeiten überprüft werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ergibt sich aus Artikel 80 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes und § 753 Absatz 3 ZPO.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Wegen der Standardisierung des Inhalts des Vollstreckungsauftrags ist mit einer erheblichen Vereinfachung der Arbeitsabläufe des Gerichtsvollziehers zu rechnen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung berührt Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie nicht.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Die Justizhaushalte der Länder werden durch die Benutzung des einheitlichen Formulars grundsätzlich finanziell nicht belastet. Ein nicht bezifferbarer Aufwand (Programmierkosten, gegebenenfalls Lizenzgebühren) könnte für die Länder allerdings im Zusammenhang mit der Einführung eines elektronisch ausfüllbaren Formulars zur Übermittlung der Daten in Papierform oder zur elektronischen Weiterleitung entstehen. Für diese Kosten, die in dem größeren Zusammenhang der Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten zu sehen sind, können derzeit keine belastbaren Schätzungen vorgenommen werden.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entstehen keine mit einem Mehraufwand verbundenen Pflichten.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für di e Wirtschaft ent steht voraussichtlich ein einmaliger Mehraufwand dadur ch, das s professionelle Nutzer, insbesondere Inkassounternehmen und Kanzleien, die Inkassotätiakeiten durchführen, ihre Software, durch die das automatische Ausfüllen von Formularfeldern mit hinterlegten Daten erfolgt, über arbeiten werden. Soweit diese Unternehmen Software von Dritten nutzen, dürfte einmaliger Aufwand für einen entsprechenden Änderungsauftrag ent stehen. Legt man eine Größenordnung von et wa 700 I nkassounternehmen, die in Deutschland tätig sind, zu Grunde und geht zudem davon aus, dass ein einmaliger Software-Umstellungsaufwand einschließlich anfallender Lizenzgebühren Kosten in Höhe von rund 3 000 Euro nach sich zieht, ist mit einer einmaligen Belastung für die Wirtschaft in Höhe von 2,1 Millionen Euro zu rechnen. Eine genauere Schätzung der im Einzelfall für jedes Inkassounternehmen anfallenden Kosten erscheint mit Blick auf die unterschiedliche Unternehmensgröße und die Heterogenität ihrer Geschäftstätigkeit nicht möglich. Spezielle Folgekosten für Wartung und Support, die im Zusammenhang mit der Einführung des Formulars stehen, entstehen dagegen nicht, weil die Unternehmen ohnehin Kosten für die Wartung ihrer Software einplanen müssen. Große Unternehmen der Inkassowirtschaft unt erhalten z udem ei gene S oftwareabteilungen. Den vorgenannten Umstellungskosten steht al lerdings ein starker R ationalisierungseffekt durch die - nach Teilnahme an dem elektronischen Rechtsverkehr – vorgesehene elektronische Übermittlung gegenüber, für die die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Rechtsverordnung geschaffen werden. Im Hinblick auf den angestrebten elektronischen Rechtsverkehr ist davon aus zugehen, das s ber eits mittelfristig der Rationalisierungsgewinn die Kosten für die Umstellung der Software übersteigen wird, wobei belastbare Schätzungen hinsichtlich des Rationalisierungspotentials schon im Hinblick auf die Diversität der Anbieter im Bereich der Inkassowirtschaft nicht möglich sind.

Zudem ist mit Einsparungen zu rechnen, die dadurch entstehen, dass die Gerichtsvollzieher den durch das einheitliche Formular vermittelten Inhalt des Vollstreckungsauftrags – auch im Rahmen der Organisation ihres Büroalltags – schneller erfassen und – nach Teilnahme an dem elektronischen Rechtsverkehr – direkt elektronisch weiterverarbeiten können. Außerdem ist davon auszugehen, dass Nachfragen aus Anlass eines zweifelhaften Inhalts des Vollstreckungsauftrags zukünftig deutlich seltener nötig sein werden. Der zu den erwarteten Einsparungen beteiligte Deutsche Gerichtsvollzieher Bund e. V. hat angegeben, dass Aussagen zu den Zei teinsparungen bei der Erfassung des Auftragsinhalts und eine entsprechende Bezifferung der Einsparungen erst möglich sind, wenn praktische Erfahrungen im Umgang mit dem verbindlichen Formular vorliegen; auf fiktive Zahlen will der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund e. V. nicht zurückgreifen.

Nach Einschätzung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz geht eine nachvollziehbare Schätzung zu den Einsparungen dahin, dass das Büro des Gerichtsvollziehers, das in er ster Linie die Erfassung des Auftragsinhalts vornimmt, in der Woche eine halbe Zeitstunde einsparen könnte; dies würde zu einer monatlichen Einsparung von etwa zwei Zeitstunden führen. Da die Bezahlung der Bürokräfte des Gerichtsvollziehers, wie durch eine Befragung des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes e. V. zu ermitteln war, unterschiedlich ist, kann lediglich von einem Durchschnittswert von etwa 20 Euro pro Stunde bei der Bezahlung ausgegangen werden. Bei einer Anzahl von etwa 5 000 Gerichtsvollziehern dürfte diese monatliche Einsparung deshalb bei etwa 200 000 Euro liegen. Dies entspricht einer jährlichen Entlastung von etwa 2,4 Millionen Euro. Im Hinblick dar auf, das s d er Gerichtsvollzieher v erpflichtet i st, B üroangestellte auf ei gene Kosten zu beschäftigen, soweit es der Geschäftsbetrieb erfordert (vgl. in diesem Zusammenhang § 33 der bun deseinheitlich g eltenden G erichtsvollzieherordnung) w ird di ese Entlastung dem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft zugeordnet, da der Gerichtsvollzieher insoweit in seiner Stellung als Arbeitgeber betroffen ist.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Weitere Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Weitere Regelungsfolgen, insbesondere Auswirkungen von gleichstellungspolitischer oder demografischer Bedeutung, sind nicht ersichtlich.

VII. Evaluierung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird nach Ablauf von drei Jahren nach der verbindlich vorgeschriebenen Nutzung des Formulars prüfen, ob die mit der Schaffung des Formulars vorgesehenen Wirkungen erreicht worden sind. Zudem werden etwaige, durch die praktische Nutzung des Formulars erkennbare Optimierungsmöglichkeiten überprüft werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Formular)

Zu Absatz 1

Mit der Einführung des Formulars wird von der Verordnungsermächtigung in § 753 Absatz 3 ZPO Gebrauch gemacht. Die Verordnungsermächtigung wird mit der Einführung des Formulars für den Vollstreckungsauftrag zur Vollstreckung wegen Geldforderungen in körperliche Sachen allerdings nur teilweise ausgefüllt. Für die anderen Arten der Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher kann nach wie vor ein formloser Auftrag er teilt werden. Zur besseren Verständlichkeit wird an Stelle des dem traditionellen Sprachgebrauch der ZPO entsprechenden Terminus "zur Vollstreckung wegen Geldforderungen in körperliche Sachen" der Begriff "zur Vollstreckung von Geldforderungen" verwandt.

Das Formular besteht aus dem Vollstreckungsauftrag und zwei amtlichen Anlagen. Der Vollstreckungsauftrag beinhaltet einen Auftrag oder mehrere Aufträge an den Gerichtsvollzieher, den bzw. die dieser jeweils auszuführen hat.

Durch diese Regelung erfolgt – vorbehaltlich des § 2 – eine verbindliche Festlegung des Formularinhalts, die sowohl für Papierformulare als auch für die in den §§ 3 und 4 vorgesehenen besonderen elektronischen Formulare in gleicher Weise gilt.

Zu Absatz 2

Der isolierte Auftrag zur Zustellung wird von dem Formularzwang ausgenommen; er kann auch in Zukunft formlos gestellt werden. Das Interesse des Gerichtsvollziehers an einer standardisierten Erteilung des Auftrags dürfte in diesem Fall von untergeordneter Bedeutung sein. Allerdings sieht das Formular die Möglichkeit vor, dass auch für einen isolierten Zustellungsauftrag das Formular genutzt werden kann.

Vom Formularzwang ausgenommen sind ebenfalls die im öffentlichen Recht wurzelnden Forderungen öffentlicher Gläubiger. Die beteiligte Praxis hat sich teilweise ablehnend gegenüber einem Formularzwang für diese Forderungen geäußert, die eine besondere Berücksichtigung bei der Ausgestaltung des Formulars erfordern würden. Auf Grund der Komplexität der Verwaltungsvollstreckung und der sehr unterschiedlichen Regelungen in den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder wird deshalb zumindest zum jetzigen Zeitpunkt von einem Formularzwang für diese Verfahren ab gesehen. Für öffentlich-rechtliche Forderungen müsste im Übrigen wohl ohnehin ein eigenständiges Formular entwickelt werden.

Zu § 2 (Zulässige Abweichungen vom Formular; Einreichung des Auftrags)

Zu Absatz 1

Die R egelung er laubt di e A npassung des Formulars an geänderte R echtsvorschriften, soweit damit keine inhaltliche Änderung des Formulars bewirkt wird. In diesem Rahmen ist unter der Anpassung an geänderte Rechtsvorschriften sowohl die Ergänzung als auch die Änderung des Vollstreckungsauftrags und der zugehörigen Anlagen zu verstehen.

Zu Absatz 2

Die Regelung über die Nutzung von Freifeldern und – frei gestalteten – Anlagen soll klarstellen, dass diese genutzt werden können, wenn die entsprechenden Eintragungsmöglichkeiten in dem Formular fehlen. Damit soll Unsicherheiten in der Praxis im Umgang mit dem Formular vorgebeugt werden.

Der Antragsteller ist befugt, in den Fällen, in denen die für den Vollstreckungsauftrag erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig in die amtliche Forderungsaufstellung eingetragen werden können, an Stelle der amtlichen Forderungsaufstellung, eine oder – soweit dies geboten ist – mehrere Anlagen beizufügen.

Zu Absatz 3

Es reicht aus, wenn dem Gericht oder dem Gerichtsvollzieher nur die vom Antragsteller im konkreten Einzelfall ausgefüllten Formularseiten eingereicht werden. Ferner ist es zulässig, das s der Antragsteller bei dem Gericht od er dem Gerichtsvollzieher den Vollstreckungsauftrag mittels eines – für den konkreten Vollstreckungsauftrag ang epassten – Formulars erteilt, das lediglich aus den für den Vollstreckungsauftrag erforderlichen Teilen des Formulars besteht. Dabei ist es jedoch nicht zulässig, die Reihenfolge der Module zu verändern.

Ungeachtet dessen, dass im Einzelfall nicht alle Formularseiten oder alle Module eingereicht werden, umfasst der Vollstreckungsauftrag immer auch die nicht eingereichten Formularseiten oder Module. Die Regelung dient lediglich einer Vereinfachung der Beauftragung des Gerichtsvollziehers; diese wird vor allem für gewerbsmäßig tätige Antragsteller von erheblicher Bedeutung sein. Sie wird zu einer deutlichen Senkung des Papierverbrauchs führen und damit auch die Archivierung bei dem Gerichtsvollzieher entlasten. Bei der Weiterleitung an den Schuldner ist in diesem Fall die Beifügung der nicht benötigten Formularseiten ebenfalls nicht erforderlich, sofern die Verständlichkeit nicht beeinträchtigt wird.

Das Modul, in dem der Antragsteller angeben kann, welche Formularseiten sein Vollstreckungsauftrag umfasst, gibt dem Gerichtsvollzieher die Möglichkeit nachzuvollziehen, ob der Vollstreckungsauftrag vollständig eingereicht ist. Die Angabe ist jedoch optional; erfolgt sie nicht, soll dies nicht die Bearbeitung des Auftrags verzögern.

Zu Absatz 4

Bei der Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit einem aus Modulen zusammengesetzten Formular muss gewährleistet sein, dass der Inhalt des Vollstreckungsauftrags verständlich bleibt. Insbesondere mit Blick auf die angestrebte Entlastung der Gerichtsvollzieher durch die Einführung des Formulars sind Nachfragen aus Anlass eines unverständlichen Formularinhalts zu vermeiden. Durch die Formulierung "durch einen Gerichtsvollzieher" soll zum Ausdruck gebracht werden, dass insoweit ein verständiger Gerichtsvollzieher, ni cht ab er der jeweils konkret mit dem Vollstreckungsauftrag befasste Gerichtsvollzieher gemeint ist. Die nach Satz 1 zulässige mehrfache Verwendung von Modulen ist insbesondere bei einer Mehrzahl von Gläubigern und Schuldnern von praktischer Bedeutung. Soweit das für textliche Eintragungen in die dafür vorgesehenen Felder bestehende Platzangebot für den A uftrag ni cht aus reichend i st, s ieht S atz 2 v or, d ass di e E intragungsmöglichkeiten erweitert werden können.

Zu Absatz 5

Die hier aufgeführte Definition des Begriffs "Modul" gilt für alle Bestimmungen der Verordnung. Dabei ist auch berücksichtigt, dass praktische Probleme im Umgang mit dem Formular entstehen können, wenn die Verordnung in diesem Punkt eine zu starke Regelungstiefe beinhaltet. Ganz allgemein gilt auch in diesem Zusammenhang, dass Formerfordernisse nicht weiter gehen dürfen, als es durch ihren Zweck geboten ist (vgl. ebenfalls BGH, Beschluss vom 13. Februar 2014 – VII ZB 39/13 – mit weiteren Nachweisen).

Zu Absatz 6

Auch in Bezug auf die Forderungsaufstellung gilt, dass diese auf den konkreten Vollstreckungsauftrag – im Rahmen der für die anderen Module zulässigen Abweichungen – abgestimmt werden kann. I nsbesondere i st es zulässig, das seinzelne Teile der Forderungsaufstellung mehrfach verwendet werden. Dies i st i nsbesondere von Bedeutung, wenn der Vollstreckungsauftrag wegen mehrerer Forderungen erteilt wird bzw. unt erschiedliche Zinsläufe dar gestellt werden sollen. Die nach Absatz 2 zulässige Beifügung von Anlagen wird dadurch für den überwiegenden Teil der Vollstreckungsaufträge entbehrlich sein.

Zu § 3 (Elektronisch ausfüllbares und auslesbares Formular)

Zu Absatz 1

Mit dieser Regelung wird für die Länder vor allem die Möglichkeit geschaffen, das Formular als barrierefreies PDF-Formular einzuführen, das elektronisch ausgefüllt werden kann. Das auf diese Weise ausgefüllte Formular wird sodann in Papierform weitergeleitet.

Zu Absatz 2

Hiermit soll die elektronische Weiterverarbeitung auch in den Fällen ermöglicht werden, in denen das Formular in Papierform eingereicht wird. Dies ist beispielsweise über eine sogenannte QR-Codierung umsetzbar. Das mit einer – vom Antragsteller erzeugten – QR-Codierung versehene Papierformular ermöglicht es dem Gerichtsvollzieher, die Angaben in dem Formular oder einen Teil von ihnen mit Hilfe eines Lesegeräts zu erfassen. Aus der Praxis – auch von Seiten der Arbeitsgruppe Elektronischer Rechtsverkehr der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz – wird eine solche Erfassung vielfach positiv bewertet, wobei die Schaffung der technischen Voraussetzungen für ein solches Verfahren durch die Länder vorzunehmen wäre. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die gewählte Umsetzung mit den xJustiz-Datensätzen (vgl. dazu § 4) kompatibel ist, also keinen anderen technischen Standard aufweist. Zudem ist zu beachten, dass es sich hierbei – lediglich – um einen Zwischenschritt auf dem Weg zu einer medienbruchfreien Eingabe, Übermittlung und Verarbeitung der Daten handelt.

In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist es auch möglich, Warnhinweise in die Formularfelder aufzunehmen, die für die sachgerechte Bearbeitung des Auftrags unerlässlich sind.

Zu § 4 (Formular zur Übermittlung der Daten in elektronischer Form)

Zu Absatz 1

Neben die Übermittlung unter Verwendung eines Papierformulars soll die Möglichkeit treten, Angaben elektronisch zu übermitteln. Aufbau und La yout des elektronischen Formulars können ent sprechend den Möglichkeiten der elektronischen Datenerfassung abweichend vom Papierformular konzipiert werden. Durch die Anpassungen im elektronischen Formular kann dieses leichter am Bildschirm ausgefüllt werden. Das elektronische Formular soll ermöglichen, dass die abgefragten Daten dem Gericht oder und dem Gerichtsvollzieher als strukturierter Datensatz in weiterverarbeitungsfähiger Form zur Verfügung gestellt werden. Um eine Verarbeitung der übermittelten Angaben beim Gericht und bei dem Gerichtsvollzieher in maschineller Form zu er möglichen, haben die Länder zudem die Möglichkeit, ei ne ei nheitliche Datensatzstruktur festzulegen. Dabei i st sicherzustellen, dass die vom Antragsteller an das Gericht übermittelten Angaben an den Gerichtsvollzieher weitergeleitet werden können.

Zur Zulassung von Anpassungen in dem elektronischen Formular sind die Länder berufen, da sie für die Kompatibilität der übermittelten Datensätze mit den IT-Strukturen bei

den jeweiligen Gerichten der Länder verantwortlich sind. Die Zulassung stellt sicher, dass nur ein elektronisches Formular verwendet wird, das Datensätze erzeugt, die von den Gerichten und den Gerichtsvollziehern angenommen, weitergeleitet und weiterverarbeitet werden können. Die Länder haben zum Ausdruck gebracht, dass sie die Zulassung des elektronischen Fo rmulars dur ch ei ne V erwaltungsvereinbarung au f ei ne g emeinsame zentrale Koordinierungsstelle übertragen werden. In der Sitzung der Arbeitsgruppe Elektronischer Rechtsverkehr der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz am 22. Oktober 2014 in Frankfurt/Main hab en sie einen Themenkreis "Formulare in elektronischer Form gemäß der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (§ 4 ZVFV) – xJustiz-Datensatz" eingerichtet; entsprechende Strukturen sind auch für das Formular in elektronischer Form für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher in Betracht zu ziehen. Für die Erzeugung der maschinenlesbaren Datensatzstruktur kommt es auf die äußere Form und Gestaltung der verfügbaren Eingabemöglichkeiten nicht an. Die Erzeugung der Datensätze ist mithin ebenfalls durch die bei Gläubigern bzw. Gläubigervertretern verwendeten elektronischen Fachverfahren möglich.

Dabei ist es auch möglich, Warnhinweise in die Formularfelder aufzunehmen, die für die sachgerechte Bearbeitung des Auftrags unerlässlich sind.

Zu Absatz 2

Die Vorteile des aus Modulen zusammengesetzten Formulars sollen auch bei der elektronischen Übertragung der Auftragsdaten zum Zuge kommen. Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu § 5 (Verbindlichkeit)

Die Übergangsfrist von mehr als sechs Monaten für die verbindliche Nutzung des Formulars ermöglicht es der Praxis, dass sie sich auf die Nutzung des neuen Formulars einstellen kann. Antragsteller, die das Formular professionell nutzen, können während der Übergangsfrist für die Anbindung ihrer Datenbanken an das neue Formular sorgen. Zudem haben die Länder einen zeitlichen Vorlauf, um die Vorbereitungen für die die in den §§ 3 und 4 eingeräumten Möglichkeiten in die Wege zu leiten.

Zu § 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zu dem Formular

1. Zu der Forderungsaufstellung (Anlage 1)

Die amtliche Forderungsaufstellung entspricht im Wesentlichen der in dem Formular für den Antrag auf E rlass eines P fändungs- und Ü berweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlicher G eldforderungen enthaltenen Forderungsaufstellung. Die Anlage 1 enthält darüber hinaus zum Beispiel noch zwei Freifelder, in denen der Antragsteller unter anderem Angaben zu bereits erfolgten Zahlungen vornehmen kann.

Insbesondere für den Gerichtsvollzieher bringt die Angabe der Forderung in einer standardisierten Forderungsaufstellung eine erhebliche Erleichterung mit sich. Anderseits ist es nicht möglich, alle Fallvarianten in einer verbindlichen Forderungsaufstellung abzubilden. G erade bei Forderungen, die ber eits über einen sehr Langen Zeitraum bes tehen, könnte der Fall eintreten, dass eine standardisierte Forderungsaufstellung keine aus reichenden Eintragungsmöglichkeiten bereithält. Deshalb ist der Antragsteller befugt, an Stelle der Anlage 1 seine Forderung/n in einer eigenen Anlage aufzuführen, wenn er keine oder keine aus reichenden Möglichkeiten der Eintragung findet. Zulässig ist es ebenfalls, bei Titeln, die auf eine ausländische Währung lauten, die Forderung in dieser Weise zu bezeichnen.

In den elektronischen Fassungen kann zudem die automatische Summenbildung hinterlegt werden.

2. Zu den Hinweisen zum Ausfüllen und Einreichen des Vollstreckungsauftrags (Anlage 2)

Die Anlage 2 beschränkt sich auf Hinweise zur Nutzung von – nicht amtlichen – Anlagen. Ferner wird ausgeführt, in welchem Fall das papiergebundene Formular zweifach eingereicht werden muss. Schließlich werden Hinweise im Zusammenhang mit der Ermittlung des Aufenthaltsortes des Schuldners und zur Einholung von Drittauskünften erteilt.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG Entwurf einer Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher - Gerichtsvollzieherformular-Verordnung – GVFV (NKR-Nr. 3352)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	- 2.400.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	2.100.000 Euro
Verwaltung	keine Auswirkungen
Darstellung des Ziels und der	Mit dem Regelungsvorhaben soll ein
Notwendigkeit der Regelung	bundeseinheitliches Auftragsformular für die
	Vollstreckung von Geldforderungen durch
	Gerichtsvollzieher geschaffen werden.
One in, one out - Regel	Im Sinne One in, one out - Regel der
	Bundesregierung stellt der jährliche
	Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem
	Regelungsvorhaben ein "Out" von
	2.400.000 Euro dar.
Das Ressort hat den zu erwartenden Erfülle	ungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der

Das Ressort hat den zu erwartenden Erfullungsaufwand nachvollzienbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

II. <u>Im Einzelnen</u>

Mit dem vorliegenden Regelungsentwurf will das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

- ein bundeseinheitliches Formular für die Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Vollstreckung von Geldforderungen schaffen (Papierform),

- die Länder zur Zulassung einer IT-Form ermächtigen, bei der die vorgegebenen Daten elektronisch eingetragen, übermittelt und weiterverarbeitet werden können.

II.1 Vorgaben und Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (Gerichtsvollzieher)

Der Gerichtsvollzieher ist statusrechtlich Beamter, erfüllt jedoch seine Aufgaben in einem eigenen Geschäftsbetrieb und mit Büroangestellten, die er selbst bezahlt (§ 154 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG; §§ 45ff. Gerichtsvollzieherordnung – GVO).

Eine zentrale Aufgabe der Büroangestellten besteht darin, eingehende Vollstreckungsaufträge auf inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Mit dem Regelungsvorhaben soll das Auftragsformular übersichtlicher gestaltet werden, sodass sich die Erfassungs- und Prüfungsaufgabe vereinfacht.

Die Vereinfachung führt zu einer Zeitersparnis des einzelnen Büros, die das BMJV nachvollziehbar auf ca. eine halbe Stunde/Woche bzw. zwei Stunden im Monat schätzt. Auf der Grundlage von Auskünften des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes geht das Resort von 20 Euro/Std. als durchschnittliche Vergütung der Büroangestellten bei Gerichtsvollziehern aus. Die monatliche Entlastung der etwa 5.000 Gerichtsvollzieher in Deutschland schätzt es deshalb auf etwa 200.000 Euro. Dies entspricht einer jährlichen Entlastung der Wirtschaft von 2.400.000 Euro.

II.2 Vorgaben und Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (Inkassounternehmen)

In Deutschland sind etwa 700 Inkassounternehmen und Rechtsanwaltskanzleien mit der Erteilung von Vollstreckungsaufträgen an Gerichtsvollzieher befasst. Für den Großteil dieser Wirtschaftsteilnehmer begründet das Regelungsvorhaben die Notwendigkeit, ihre Betriebssoftware auf das neue Formular umzustellen.

Den durchschnittlichen Kostenaufwand der nach Größe und Organisation unterschiedlichen Unternehmen schätzt das BMJV auf 3.000 Euro/Betrieb. Das Ressort rechnet daher mit einem Umstellungsaufwand der Wirtschaft von 2.100.000 Euro.

II.3 One in, one out – Regel

Im Sinne der One in, one out – Regel führt das Regelungsvorhaben zu einer Entlastung der Wirtschaft um 2.400.000 Euro.

Die Einschätzung des BMJV ist nachvollziehbar. Der Nationale Normenkontrollrat macht daher im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Grieser

Stellv. Vorsitzende und Berichterstatterin